

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0267/22	15.07.2022
zum/zur		
F0160/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz SR Guderjahn		
Bezeichnung		
Behördliche Schließung EKZ Buckau		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		26.07.2022

In der Sitzung des Stadtrates am 09.06.2022 wurde die Anfrage F0160/22 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Ist das Einkaufszentrum von Amts wegen geschlossen worden?

Ja, die Nutzung der Verkaufsstätten Norma und Rossmann wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde untersagt.

2. Welche Beanstandungen liegen vor bzw. was ist die Begründung für die Schließung?

Beide Verkaufsstätten wurden vorzeitig in Nutzung genommen, obwohl insbesondere sicherheitsrelevante Anforderungen (Brandschutz) noch nicht umgesetzt waren/sind. (Da es sich hier um ein laufendes Verfahren handelt, können wir uns zu weiteren Einzelheiten nicht äußern.)

3. Ist es zutreffend, dass die Nichterfüllung des Brandschutzkonzeptes die Ursache für die Anordnung der Schließung ist?

Die sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden Anforderungen sind nicht umgesetzt worden.

4. Handelt es sich um ein Problem, dass das Center in seiner Gesamtheit betrifft oder um ein Problem, dass nur die bereits betriebenen Handelsflächen betrifft?

Die Verstöße gegen sicherheitsrelevante Vorschriften betreffen im Wesentlichen das gesamte Center.

5. Hat im Vorfeld der Eröffnung eine behördliche Abnahme stattgefunden, die es dem Investor erlaubt hat, den Mietern Rossmann und Norma die Eröffnung zu gestatten?

Nein, der Bauherrin wurde die Innutzungnahme beider Märkte im Vorfeld nicht gestattet. Vielmehr wurde die Bauherrin mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Nutzungsaufnahme erst möglich ist, wenn das Objekt im erforderlichen Umfang fertiggestellt und sicher nutzbar ist. Auf konkrete sicherheitsrelevante Anforderungen wurde hingewiesen.

6. Wenn ja, wurden bei der Abnahme sicherheitsrelevante Mängel oder anders geartete Mängel festgestellt? Wenn ja, welche? Wenn ja, wurde eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt? Wenn ja, wie lang war diese Frist?

- siehe Antwort zu 5.

7. Gab es ggf. weitere Fristen/Nachfristen die dem Investor auferlegt wurden und wie lang waren diese?

Fristen/Nachfristen wurden der Bauherrin nicht auferlegt, da dies nicht geboten war. Erforderlich war der Erlass einer Nutzungsuntersagung.

8. Wer ist für die Beseitigung der vorliegenden Mängel zuständig?

Für die Beseitigung der Mängel ist die Bauherrin und Grundstückseigentümerin verantwortlich.

9. Wann wird das Einkaufszentrum wiedereröffnen können?

Die Nutzung kann freigegeben werden, wenn die sicherheitsrelevanten Mängel behoben sind.

Rehbaum